



go.eIDAS

go.eIDAS e. V.

Satzung

Präambel

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, die allgemein als „eIDAS-Verordnung“ bekannt ist, wurde 2014 eingeführt und ist seit dem 1. Juli 2016 vollständig in Kraft. Mit der EU-weiten Anerkennung der notifizierten eID-Systeme wurde am 29. September 2018 ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht.

Vor diesem Hintergrund haben sich führende europäische Verbände, Projekte und Expertenorganisationen im Bereich der elektronischen Identifizierung (eID) und Vertrauensdienste zusammengeschlossen, um die gemeinnützige go.eIDAS-Initiative zu starten. Zur Verstärkung der go.eIDAS-Initiative wird nun der gemeinnützige go.eIDAS Verein gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „go.eIDAS“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Lichtenfels.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist konfessionslos, wahrt parteipolitische Neutralität und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein zielt auf die Förderung der Nutzung der in der eIDAS-Verordnung regulierten eID-Systeme und Vertrauensdienste und der damit zusammenhängenden technologischen Entwicklungen und offenen Standards sowie der positiven Gestaltung der Rahmenbedingungen zur vertrauenswürdigen Digitalisierung von Geschäfts- und Verwaltungsprozessen in Deutschland, Europa und darüber hinaus ab.
2. Den Zweck verwirklicht der Verein für die Mitglieder insbesondere durch
 - a) geeignete Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung für die mit eIDAS verbundenen Vorteile und Chancen, beispielsweise durch Demonstration der Benutzerfreundlichkeit und Nützlichkeit von eIDAS-gestützten Anwendungen in ausgewählten Anwendungsbereichen unter besonderer Berücksichtigung mobiler Umgebungen und den Belangen kleiner und mittlerer Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - b) die Organisation von Tagungen, Workshops, Symposien, Webkonferenzen und der Bereitstellung geeigneter Kommunikationsinfrastrukturen sowie Schulungs- und Informationsmaterialien,
 - c) die Förderung der Erstellung, Pflege und Anwendung von offenen Standards und Open Source Software sowie der Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit und Interoperabilität zwischen eIDAS-bezogenen Lösungs- und Anwendungskomponenten und
 - d) weiteren Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung des eIDAS-Ökosystems durch angewandte Forschung, die Bereitstellung von mit dem Vereinszweck in Einklang stehenden Diensten und den Aufbau eines nachhaltigen Netzwerks von eIDAS-Stakeholdern in Zusammenarbeit mit vorzugsweise gemeinnützigen nationalen und internationalen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Hierbei wird zwischen ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern von Amts wegen und Ehrenmitgliedern unterschieden.
2. Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Zur Wahrung der Form genügt, sowohl hier als in den folgenden Ausführungen, soweit nicht anders bestimmt, die elektronische Übermittlung.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und haben die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des eIDAS-Ökosystems herausragende Verdienste erworben haben, kann vom Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
5. Mitglieder von Amts wegen sind natürliche oder juristische Personen, im Regelfall Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren benannte Vertreter, denen durch die „eIDAS-Verordnung“, einem zugehörigen Durchführungsrechtsakt oder einer nationalen Regelung bestimmte Aufgaben im Umfeld der „eIDAS-Verordnung“ zugewiesen sind. Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragszahlung ausgenommen und zählen jeweils als ein stimmberechtigtes Mitglied.
6. Von kommerziell tätigen Organisationen wird im Zuge ihrer Mitgliedschaft die Erbringung angemessener Pro-Bono-Leistungen zur Förderung der Vereinszwecke erwartet.
7. Ordentliche Mitglieder sind außerdem die folgenden Personen als Gründungsmitglieder, die von der Beitragszahlung ausgenommen sind:
 - a. Tina Hühnlein
 - b. Detlef Hühnlein
 - c. Ulrike Korte
 - d. Andreas Kühne
 - e. Heiko Roßnagel
 - f. Jörg Schwenk
 - g. Tobias Wich

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im

Verein mit dem Ablauf dieser Frist der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag, Umlage, Spenden

1. Die Mittel des Vereins werden u. a. aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und durch außerordentliche Zuwendungen. Die Beiträge werden nach einer Beitragsordnung von sämtlichen ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Gründungs- und Ehrenmitglieder, erhoben. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für das Jahr der Gründung (2019) wird der Beitrag nach vollzogener Gründung in Rechnung gestellt.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen einen nach dem Quartal gestaffelten, anteiligen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
5. Etwasige Spenden müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes an dem Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Vereins stehenden Vorhaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 6 Vermögen

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beiträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen von dem Verein im Rahmen des § 58 Nrn. 6 und 7 der Abgabenordnung angesammelt werden.
2. Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich erforderliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden möglichst im ersten Jahresquartal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist

hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Ziffer 1 aufgeführt sind.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht an ein weiteres Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Die Anwesenheit kann auch durch Videokonferenzsysteme o. Ä. geleistet werden und Abstimmungen können im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform erfolgen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Abwahl des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Ein elektronisches Äquivalent zur schriftlichen Stimmabgabe ist erlaubt.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende gibt die Ergänzungen zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bekannt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Verhandlung und Beschlussfassung in der Versammlung nicht stattfinden.
8. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Gewählten
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden und seine Entlastung
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens
- f) die Wahl eines Rechnungsprüfers
- g) die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags bzw. bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- h) Beschlussfassung über die Einrichtung, Auflösung und Geschäftsordnung etwaiger Gremien und Untergliederungen des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wahlzeiten betragen einheitlich 3 Jahre, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Videokonferenzen o. Ä. mit einfacher Mehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden. Die schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und einen Geschäftsführer zu bestellen bzw. abzurufen, der den Weisungen des Vorstandes unterliegt.
8. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
9. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die er den Mitgliedern bekannt gibt.
10. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - durch Ablauf der Amtszeit
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - durch Abberufung von Seiten der Mitgliederversammlung
 - wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Auflösung

1. Anträge auf Auflösung des go.eIDAS e.V. können nur vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Lichtenfels, 27.09.2019